



E N T S C H U L D I G U N G

Name: ..... Klasse: .....

Datum: vom (am) ..... / ..... / bis: ..... / ..... / 201.... ab (Uhrzeit): .....

Zahl der versäumten Unterrichtsstunden: .....

BEGRÜNDUNG: ..... ärztliches Attest liegt bei:

Empty box for justification.

§9. SCHULPFLICHTGESETZ:

- (1) Die .. Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.
(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.
(5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

Salzburg, am ..... Unterschrift des Erziehungsberechtigten



E N T S C H U L D I G U N G

Name: ..... Klasse: .....

Datum: vom (am) ..... / ..... / bis: ..... / ..... / 201.... ab (Uhrzeit): .....

Zahl der versäumten Unterrichtsstunden: .....

BEGRÜNDUNG: ..... ärztliches Attest liegt bei:

Empty box for justification.

§9. SCHULPFLICHTGESETZ:

- (1) Die .. Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.
(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.
(5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

Salzburg, am ..... Unterschrift des Erziehungsberechtigten